



Eingang Abteilung 51				
17. SEP. 2018				
51.1	51.2	51.3	51.4	51.5

NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V., Horstweg 24, 31840 Hess. Oldendorf

Stadt Hameln
FB 5 Umwelt- und technische Dienste
Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Dietmar Meier

Mühlenweg 14, 31840 Hessisch Oldendorf
Tel. 05152.51243
diemei.11@t-online.de

**Verfahren zur Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Hameln
Hier: Stellungnahme des NABU Hess. Oldendorf im Auftrag des
NABU Niedersachsen e.V.**

Hess. Oldendorf, 17.09.2018

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
05.07.2018

Sehr geehrter Herr Mros,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der
Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Naturschutzbund Deutschland NABU erhebt schwere Bedenken
gegen die Aufhebung der die ersatzlosen Aufhebung der Baumschutz-
satzung durch den Rat der Stadt Hameln.

Das Aufhebungsverfahren basiert aufgrund eines Ratsbeschlusses
offensichtlich aufgrund Uneinigkeit und willkürlich ohne der Benennung
und Abwägung naturschutzfachlicher Aspekte. Die den Trägern
öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände
zugesandten Unterlagen in dieser Angelegenheit werden deshalb als
vom NABU als ungenügend erachtet. Der Zweck der Aufhebung tritt
naturschutzfachlich nicht deutlich genug in den Vordergrund.

Es ist anhand der vorliegenden Unterlagen dem NABU nicht plausibel, wie
im Falle der Beseitigung von Bäumen in Bezug auf die Auslösung von
Verbotstatbeständen aufgrund in Großbäumen brütender Vögel oder
Fledermausquartieren u.a. nach Aufhebung der Baumschutzsatzung um-
gegangen werden soll.

NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V.
Horstweg 24
31840 Hess. Oldendorf
Tel 05152.525322
info@NABU-hamelninpyrmont.de
www.NABU-hamelninpyrmont.de

Spenden

Volksbank Hameln-Stadthagen
BLZ 254 621 60
Konto 122420401
IBAN DE94254621600122420401
BIC GENODEF1HMP

Bankverbindung

Sparkasse Weserbergland
BLZ 254 501 10
Konto 480491
IBAN DE81254501100000480491
BIC NOLADE21SWB

Vereinsitz Hessisch Oldendorf
Vereinsregister Hannover 100393
Gremiumsvorsitzender Oliver Nacke

USt-IdNr. DEH6534789

Der NABU ist staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63BNatSchG)
Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Auch fehlt das Unterscheidungsmerkmal von zu erhaltenen Bäumen im Zuge einer Kompensationsmaßnahme und Bäumen, die nicht ausdrücklich unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Letztgenanntes wird für Privateigentümer als irreführend angesehen. Es ist anhand der derzeitigen Sachlage im Falle einer Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Hameln erkennbar, dass die als Kompensation angepflanzten Bäume bereits nach wenigen Jahren aus Unkenntnis wieder entfernt werden und somit einer (gesetzlich erforderlichen) Kompensation nicht vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die vom NABU geforderten Kompensationsmaßnahmen auf Privatgrundstücken bei Bauleitverfahren stets und mehrheitlich als problematisch angesehen und den Argumenten des NABU hierzu in den bisherigen Abwägungen in den jeweiligen Verfahren nicht gefolgt wurden. Mit der ersatzlosen Aufhebung der Baumschutzsatzung ergeben sich somit gravierende Lücken für den Erhalt der unter einer Kompensation auf Privatgrundstücken durchgeführten Kompensation. Insbesondere die Anpflanzungen von Bäumen, sofern diese denn überhaupt hinreichend umgesetzt wurden.

Im Falle einer ersatzlosen Aufhebung der Baumschutzsatzung sieht der NABU eine naturschutzfachliche Abarbeitung der vorgenannten Naturschutzbelange als notwendig, um die Vorgaben des § 37 ff BNatSchG gerecht zu werden. Da wir die fachliche Prüfung der Artenschutzbelange durch die zuständige Behörde aufgrund fehlender Antragstellung durch die Privatpersonen, die alte Bäume beseitigen möchten, als nicht gegeben betrachten, fürchten wir Verstöße gegen § 39 BNatSchG sowie § 44 BNatSchG für die dann die Privatpersonen auch gesetzlich verantwortlich gemacht werden können. Der NABU weist den Entwurf der Aufhebung der Baumschutzsatzung zurück und fordert deren Erhalt ggf. deren Überarbeitung.

Unabhängig davon, ob der Rat der Stadt Hameln den Zielen einer Baumschutzsatzung Folge leistet oder nicht, stellt sich die Frage im Falle einer Entfernung zu prüfen, inwieweit dies Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat oder nicht. Es ist zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu prüfen, ob bedrohte Tierarten bei einer Entfernung eines Baumes betroffen sind oder nicht. Niemals sollte ein Baum in der Brut- und Setzzeit auch innerorts ohne triftigen Grund entfernt werden. Eine Prüfung, gerade älterer Bäume bezüglich des Artenschutzes sollte auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Die wäre zumindest als Ersatzregelung einer ersatzlosen Aufhebung der Baumschutzsatzung zu regeln. Fledermäuse nutzen solche Bäume als Sommerquartier und Alleen als Leitlinien sowie diversen Vögeln zur Brut. Auch der Tierschutzaspekt bei Stadtaubenbruten wäre hier in Ansatz zu bringen. Die ersatzlose Aufhebung der Baumschutzsatzung trägt dementsprechend den Belangen des Arten- und Tierschutzes nicht Rechnung.

Unterscheidungsmerkmale von Bäumen auf Grundstücken die unter eine Kompensationsmaßnahme fallen und diejenigen die davon ausgenommen sind, unterliegen keiner eindeutigen Regelung mehr. Bei einer ersatzlosen Aufhebung der Baumschutzsatzung ist deshalb davon auszugehen, das auch Anpflanzungen im Zuge einer Kompensation irrtümlich beseitigt werden. Letztgenanntes möge die Stadt Hameln im Zuge der Fürsorgepflicht vor ihren Bürgern unmissverständlich klären. Der alleinige Ratsbeschluss zur Aufhebung der Baumschutzsatzung wird deshalb als ungenügend erachtet und ist naturschutzfachlich so nicht bewertbar.

Der NABU spricht sich deshalb für eine Baumschutzsatzung aus, die im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes für das gesamte Stadtgebiet und nicht mit Unterschieden zwischen dem Kernstadtbereich und den Ortsteilen zu suchen ist.

Kompensationsmaßnahmen sollten im Falle einer Aufhebung der Baumschutzsatzung grundsätzlich auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden oder wären über einer Ersatzverordnung juristisch unmissverständlich zu regeln.


Die Stadt Hameln steht mit in der Verantwortung, bei ersatzloser Aufhebung der Baumschutzsatzung Verbosttatbestände nach § 39 BNatSchG sowie § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sie möge dafür entsprechende Regelungen treffen, wenn dies nicht mehr durch die Baumschutzsatzung sichergestellt wird.

Grundsätzlich bieten Bäume in Zeiten des Klimawandels einen Temperatúrausgleich in warmen und trockenen Sommern wie 2018. Sie filtern Schadstoffe und sorgen für ein allgemeines Wohlempfinden beim Bürger, d.h. eine Steigerung der Lebensqualität. Der Nutzen der Bäume für das Stadtklima ist erheblich, darüber hinaus bieten Bäume einer Vielzahl von Lebewesen einen Lebensraum. Der Schutz der Bäume sollte ein Indikator dafür sein, das eine Stadt wie Hameln sich deren Wertes bewusst ist und entsprechende Regelungen für den Erhalt ihrer „grünen Lunge“ trifft, um zukunftsweisend und verantwortungsvoll eine grüne Stadt für Bürger und Besucher zu erhalten.

Der NABU lehnt die Aufhebung der Baumschutzsatzung in der vorgelegten und unbegründeten Form entschieden ab und fordert deren Erhalt oder ggf. deren Änderung.

Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. 
Dietmar Meier